

Zum siebenzehnten Titel:
Gerichtsferien.

§ 50.

Die §§ 202 und 204 des deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes finden hinsichtlich derjenigen, den ordentlichen Landesgerichten zugewiesenen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, für deren Erledigung nicht die deutschen Prozeßordnungen maßgebend sind, entsprechende Anwendung.

Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

Schlussbestimmungen.

§ 51.

Die bei den Kreisgerichten und den Justizämtern angestellten richterlichen Beamten und die Staatsanwälte müssen sich ihre anderweite Verwendung nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften gefallen lassen.

§ 52.

Der Direktor eines Kreisgerichts ist entweder als Rath des Oberlandesgerichts oder als Präsident oder Direktor des Landgerichts, oder als erster Amtsrichter des Amtsgerichts Oera, die übrigen Mitglieder der Kreisgerichte, sowie die Vorstände der Justizämter sind als Mitglieder des Landgerichts oder als Amtsrichter, die Staatsanwälte sind als Mitglieder des Landgerichts oder als Beamte der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte oder als Amtsrichter anzustellen.

§ 53.

Die anderweit angestellten richterlichen Beamten und Staatsanwälte behalten, insoweit sie nicht zu höheren Stellen befördert werden, ihren bisherigen Rang. Das Dienst Einkommen derselben darf nicht verkürzt werden.

§ 54.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 16. Juni 1853, betreffend die Stellung zur Disposition und die Pensionirung richterlicher Beamten, bleiben unberührt.